

Kapitel	Passage	Kommentar / Frage
3.1.	Mit der ESG-Rating-VO wird auch Art. 13 Abs. 3 SFDR geändert, wonach Anbieter von ESG-Ratings, die Produkten, die unter die SFDR fallen, beigefügt sind, dieselben Informationen offenlegen müssen, die in Anhang III der ESG-Rating-VO vorgeschrieben sind.	Ist die ESG-Rating-VO tatsächlich auf SFDR-Produkte anwendbar?
4.2.	Bis verlässliche und aktuelle Echtdateien zur Verfügung stehen, werden interimistisch fundierte Näherungswerte („Proxies“) für bestimmte Datenpunkte verwendet.	Was wird konkret unter "Proxies" verstanden?
5.2	Die Risikomanagement-Funktion informiert die Geschäftsleitung sowohl im Rahmen der regulären Berichterstattung als auch anlassbezogen über unternehmensspezifische Nachhaltigkeitsrisiken, welche sowohl die kurz-, mittel- wie auch langfristige unternehmerische Perspektive umfassen, damit diese informierte Entscheidungen treffen kann.	Wie quantitativ muss hier eine Analyse sein? Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse im ESRS werden Risiken bereits klar Bereichen zugeordnet und bewertet. Hier erfolgt hauptsächlich eine qualitative (skalierte) Bewertung der Risiken.
5.3	Im Kontext von Nachhaltigkeitsrisiken ist es zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben des Aufsichtsrates daher sinnvoll, wenn sich dieser proaktiv mit den unternehmensspezifischen Nachhaltigkeitsrisiken auseinandersetzt.	Welche Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeitsrisiken ist hier konkret gefordert? In welcher Form und in welcher Tiefe? Es fehlen Vorgaben, welche Berichtsformate und KPIs der Aufsichtsrat einfordern sollte, um ESG-Risiken effektiv zu überwachen.
5.5	Die Compliance-Abteilung soll sicherstellen, dass ESG-Regulierungen wie SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation) und CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) sowie nationale Vorschriften eingehalten werden. Darüber hinaus soll Compliance-Abteilung Interessenkonflikte bei der Umsetzung von ESG-Strategien identifizieren und vermeiden. Nachhaltigkeitsrisiken und -konflikte sind ein relativ neues Thema im Compliance-Bereich, weshalb es an etablierten Verfahren und Best Practices fehlt.	Der Leitfaden beschreibt nicht, wie Interessenkonflikte konkret vermieden oder gemanagt werden können. Demnach sollte der Leitfaden auf Best Practices eingehen, wie Interessenkonflikte frühzeitig identifiziert werden können, z. B. durch regelmäßige Interessenkonflikt-Checks oder klare Eskalationswege.
5.9	Es ist zu beobachten, dass die Entwicklung des europäischen Rechtsrahmens sowie von Vorgaben und Methoden zu Transitionsplanung und Transitionsplänen noch am Anfang steht und sich jedenfalls in den nächsten Jahren noch weiterentwickeln wird. Auch wenn derzeit keine einheitliche Definition vorliegt, sind Unternehmensführung, Engagement, Risikoanalyse, eine glaubhafte Vorgehensweise sowie Review und Monitoring wichtige Grundelemente für die fundierte Beurteilung der Plausibilität der Transitionspläne.	Was ist die konkrete Erwartung an erste Transitionspläne? Welche Frameworks sollen angewendet werden? Ist NGFS das präferierte Framework? Woran wird die Qualität eines Transitionsplans konkret gemessen werden?

5.9	Ein vollständiger Transitionsplan beschreibt einen umfassenden Ansatz zur Reduktion von eigenen Emissionen („Climate Mitigation“) und gleichzeitig die Anpassungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit Klimaerwärmung erforderlich sind, selbst wenn das Temperatur-Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens erreicht werden kann („Climate Adaption“).“	Transitionspläne verfolgen in der Regel das Ziel Climate Mitigation und nicht Climate Adaption – siehe ESRS E1-1 Übergangsplan für den Klimaschutz.
5.9	Die langfristige Perspektive sollte dabei jedenfalls einen Planungshorizont von zehn Jahren oder mehr umfassen, und ebenso Bezug nehmen auf das EU-Ziel 2050.	Die zeitlichen Angaben sollten aus unserer Sicht mit den ESRS übereinstimmen. ESRS E 1-4: „die THG-Emissionsreduktionsziele umfassen mindestens Zielwerte für das Jahr 2030 und, sofern verfügbar, für das Jahr 2050. Ab 2030 werden nach jedem Fünfjahreszeitraum Zielwerte festgelegt.“
5.9	Die Unternehmen legen in diesem Zusammenhang auch ein explizites Net-Zero-Emissionsziel für das Unternehmen, für finanzierte Transaktionen, sowie eine abgeleitete Strategie und einen Umsetzungsplan fest.	Wie konkret ist die Umsetzungsplanung in einem ersten Schritt zu gestalten?
5.9	Der Transitionsplan beinhaltet quantifizierbare Ziele (inkl. KPIs und KRIs) und legt entsprechende Prozesse fest, um Nachhaltigkeitsrisiken kurz-, mittel- und langfristig zu adressieren. Das Unternehmen bildet in diesem Plan das nachhaltigkeitsbezogene Produktangebot, alle mit Transitionsfinanzierung in Zusammenhang stehenden Richtlinien (ua. auch Kreditvergaberichtlinie) und ESG bezogene Ziele und Limits ab.	Die Abbildung des gesamten Produktangebotes ist auf Ebene einer Versicherungsgruppe nicht durchführbar.
5.9.3	Bei der Festlegung des Risikoappetits für einzelne Kund:innen und Investor:innen oder (Teil-) Portfolien wird eine angemessene Risikoanalyse verwendet, welche die Exponiertheit gegenüber physischen und transitorischen Risiken beurteilt.	Die Festlegung des Risikoappetits erfolgt idR auf Portfolio-Ebene und nicht auf Ebene einzelner Kunden. Dementsprechend sollte der Text aus unserer Sicht angepasst werden.
6.1	Die Offenlegungen nach der SFDR treten neben die bestehenden Offenlegungen im Lagebericht (§§ 243, 267 UGB) und den Nachhaltigkeitsbericht und sollten mit den Informationen in diesen Berichtsformaten konsistent sein. Soweit die durch die SFDR vorgesehenen Informationspflichten auch Gegenstand der Offenlegung im Nachhaltigkeitsbericht sind, können die in diesen Berichten enthaltenen Informationen auch für Zwecke der Erfüllung der Anforderungen der SFDR herangezogen werden (vgl. auch Art. 11 Abs. 3 SFDR).	In der Praxis wird dies soweit möglich/machbar bereits im 1. Berichtsjahr (GJ 2024) durchgeführt; die inhaltliche Verschränkung diverser Offenlegungspflichten ist ein schrittweiser Prozess, der in den nächsten Berichtsjahren optimiert werden muss (via Querverweise etc).

6.2	Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD)	Es wird darauf hingewiesen, dass in der CSRD/ESRS Nachhaltigkeitsberichten wesentliche Auswirkungen des Unternehmens auf Menschen und Umwelt sowie die wesentlichen finanziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf die Entwicklung, die Leistung und die Position des Unternehmens nachvollziehbar dargestellt werden. Unser Feedback: die Darstellung der wesentlichen finanziellen Auswirkungen stellt ein Phase-in Kriterium dar (qualitativ: 1 Jahr phase-in; quantitativ: 3 Jahre phase-in)
-----	---	--